

Was gilt eigentlich? Kenntnissnachweis, Aufstiegserlaubnis, Kennzeichnungspflicht

In [Recht](#) / 17. Juli 2018 DMFV

Mit der Änderung der Luftverkehrsordnung zum 07. April 2017 und den zusätzlichen Pflichten seit dem 01. Oktober 2017 erscheint die Frage der Erlaubnispflicht für den Modellflug unübersichtlich. Es kommen Fragen auf wie: „Brauche ich einen Kenntnissnachweis oder eine Aufstiegserlaubnis – oder sogar beides?“ „Gelten noch die Bestimmungen der Aufstiegserlaubnis trotz des Erfordernisses eines Kenntnissnachweises?“ „Gibt es überhaupt noch erlaubnisfreien Modellflug außerhalb von Modellfluggeländen?“

Zur Beantwortung dieser Fragen ist es wichtig, vorab darauf hinzuweisen, dass zwischen Kenntnissnachweis und Aufstiegserlaubnis zu unterscheiden ist. Beide Erfordernisse gelten nebeneinander und ersetzen sich nicht. Es besteht weiter, wie auch schon vor dem 07. April 2017 die Erlaubnispflicht für den Betrieb von Flugmodellen mit einer Startmasse von mehr als 5 Kilogramm, für den Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren auch unter einer Startmasse von 5 Kilogramm soweit sie in einer Entfernung näher als 1,5 Kilometer zum nächsten Wohngebiet betrieben werden und für den Einsatz von Flugmodellen aller Art und jeglichen Gewichts in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer zum nächsten Flugplatz oder auf Flugplätzen. Hinzugekommen ist die Verpflichtung, einen Kenntnissnachweis zu erwerben, wenn die Flugmodelle schwerer als 2 Kilogramm sind oder wenn sie über 100 Meter über Grund geflogen werden.

Einzigste Ausnahme von diesem Erfordernis stellt der Betrieb auf Modellfluggeländen mit Aufstiegserlaubnis und Flugleiter im Dienst dar. Dies bedeutet, dass auf einem Modellfluggelände mit Aufstiegserlaubnis weiter alle Auflagen und Nebenbestimmungen der Erlaubnis gelten und einzuhalten sind. Es kann auch weiterhin von der oft gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, auf einen Flugleiter bei geringfügigem Betrieb zu verzichten. Es ist dann nur zu beachten, dass bei diesem zulässigen Betrieb ohne Flugleiter, die Modellflieger einen Kenntnissnachweis erworben haben müssen, soweit über 2 Kilogramm und/oder über 100 Meter geflogen wird.

Für den Betrieb außerhalb von Modellfluggeländen gelten die oben genannten Erlaubnispflichten beziehungsweise kann entsprechend weiter erlaubnisfrei geflogen werden. Nur ist dann in der Regel ein Kenntnissnachweis immer erforderlich. Neben den beschriebenen Gewichtsgrenzen 2 Kilogramm und 5 Kilogramm ist der Vollständigkeit halber noch auf die Kennzeichnungspflicht aller Art von Flugmodellen nun bereits ab 250 Gramm Startmasse statt vorher ab 5 Kilogramm Startmasse hinzuweisen. Flugmodelle ab 25 bis 150 Kilogramm Startmasse bedürfen der Musterzulassung und die Modellflieger dieser Modelle benötigen einen besonderen Steuererschein, der nicht mit dem Kenntnissnachweis identisch ist. Zulassung und Steuererschein können über den DMFV erworben werden.

Carl Sonnenschein
Rechtsanwalt